

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Völkerrecht

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M.
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 6. Januar 2016, 14.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **17 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **62 ½ Punkte plus 2 Zusatzpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, UNO-Charta, IGH-Statut, VRK. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Die Schweiz im internationalen Umfeld

a. In den vergangenen Wochen fanden in der Schweiz mehrere hochrangige Gespräche betreffend verschiedener internationaler Krisen statt. So trafen sich etwa die Präsidenten von Aserbeidschan und Armenien in einem Schloss bei Bern, um über den Konflikt um Berg-Karabach zu sprechen, während praktisch zeitgleich im nebfreien Magglingen Friedensgespräche für Jemen stattfanden. Die offizielle Schweiz war an den jeweiligen Gesprächen nicht beteiligt. Wie lässt sich diese Häufung solch hochrangiger Kontakte in der Schweiz erklären? (2 Punkte)

b. Welche Rolle hat die Schweiz bei diesen Gesprächen aus völkerrechtlicher Sicht eingenommen? (2 Punkte)

c. Im Jahr 1974 hat die Schweiz mit Sudan ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen abgeschlossen (SR 0.975.269.8). Gilt dieser Vertrag auch zwischen der Schweiz und dem im Jahr 2011 neu entstandenen Staat Südsudan? Begründen Sie Ihre Antwort. (4 Punkte plus 1 Zusatzpunkt)

2. UN Klimagipfel 2015 in Paris

a. Vom 30. November bis zum 12. Dezember 2015 fand in Paris der UN Klimagipfel 2015 statt. Nach langwierigen und zähen Verhandlungen konnte schliesslich eine neue internationale Klimaschutzvereinbarung mit überwältigender Mehrheit verabschiedet werden. Die Unterzeichnungszereemonie soll am 22. April 2016 in New York stattfinden. Steht der Text der neuen internationalen Klimavereinbarung somit bereits fest? Zeitigt sie bereits Vorwirkungen? Begründen Sie Ihre Antworten. (3 Punkte)

b. Der Abschluss einer neuen Klimaschutzvereinbarung erwies sich als äusserst schwierig. Wie lässt sich dieser Umstand völkerrechtlich erklären? Begründen Sie Ihre Antwort. (4 Punkte)

3. Schweizer Staatsangehörige im Ausland

a. Kürzlich konnte der NZZ (Neue Zürcher Zeitung) folgende Meldung entnommen werden:

«Im Verfahren gegen Angehörige des Schweizer Ablegers der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) scheut die Bundesanwaltschaft keine Mühe. In der Schweiz werden derzeit 120 Zeugen und Auskunftspersonen zu den mutmasslichen kriminellen Aktivitäten der Tamil Tigers befragt. In einer grossangelegten Aktion soll eine 15-köpfige Gruppe aus Staatsanwälten des Bundes, Angehörigen der Bundeskriminalpolizei, Übersetzern sowie Anwälten der Verteidigung nach Sri Lanka fliegen. Dort sollen 26 Zeugen befragt werden.»

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese Aktion völkerrechtskonform ist? Legen Sie die Grundsätze dar und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Ausführungen. (4 ½ Punkte)

b. Können sich Angeklagte in der Schweiz im Rahmen eines künftigen Strafprozesses darauf berufen, dass allenfalls gewisse Beweismittel in völkerrechtswidriger Weise erlangt worden sind? Legen Sie die Grundsätze dar und begründen Sie Ihre Ausführungen. Beantworten Sie die Frage unabhängig von Ihrer Antwort zu Teilfrage a. (4 ½ Punkte)

4. Afrikanische Union und Burundi

Der NZZ vom 18. Dezember 2015 konnte folgende Nachricht entnommen werden:

«Drohender Bürgerkrieg in Burundi – Afrikanische Union will Friedenstruppen entsenden

Die Ankündigung des burundischen Präsidenten Pierre Nkurunziza, für ein drittes Mandat anzutreten, hatte das ostafrikanische Land im Frühjahr in eine tiefe Krise gestürzt. Die Regierung ging mit Gewalt gegen Proteste der Opposition vor. Dem erbitterten Widerstand der Opposition zum Trotz wurde Nkurunziza im Juli in einer umstrittenen Wahl im Amt bestätigt. In der Krise wurden bereits mehr als 300 Menschen getötet, Dutzende allein in den vergangenen Tagen. Beobachter befürchten einen Rückfall des Landes in einen ethnisch motivierten Bürgerkrieg. Burundi war von 1993 bis 2006 von Kämpfen zwischen den Hutu-Rebellen und der Armee zerrissen worden, die von der Minderheit der Tutsi dominiert wird. Damals waren 300'000 Menschen getötet worden.

Die Afrikanische Union (AU) will daher Truppen nach Burundi schicken, um die dortige Gewalt militärisch zu beenden. Der Friedens- und Sicherheitsrat der AU hat das am Donnerstag beschlossen. Die Grösse der ostafrikanischen Eingreiftruppe in Burundi steht den Angaben zufolge noch nicht fest.»

Der Friedens- und Sicherheitsrat der AU stützte sich bei seinem Entscheid auf Art. 4 lit. h der Charta der Afrikanischen Union. Diese Bestimmung lautet:

Die Afrikanische Union handelt nach den folgenden Grundsätzen:

(...)

Dem Recht der Afrikanischen Union bei Vorliegen besonders gravierender Umstände, insbesondere Kriegsverbrechen, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gestützt auf einen Entscheid des Friedens- und Sicherheitsrats der Union in Mitgliedstaaten einzugreifen; (...)

a. Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Bestimmung von Art. 4 lit. h der Charta der Afrikanischen Union? Legen Sie die Grundsätze dar, bevor Sie auf die Charta der Afrikanischen Union Bezug nehmen. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort auch Art. 53 der Charta der Vereinten Nationen und begründen Sie Ihre Antwort. (6 ½ Punkte)

b. Die Afrikanische Union befürchtet ein Übergreifen der Unruhen auf weitere Staaten. Könnte sie ihre Pläne mit dem Recht auf kollektive Selbstverteidigung rechtfertigen? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (9 Punkte)

c. Die Situation in Burundi eskaliert weiter und am 11. Dezember 2015 griffen bewaffnete, nichtstaatliche Milizionäre neben weiteren öffentlichen Gebäuden u.a. auch die gambische Botschaft in Bujumbura, der Hauptstadt Burundis, an. Der Angriff wurde möglich, weil die burundischen Sicherheitskräfte, die das Botschaftsgebäude hätten schützen sollen, zur Unterstützung der Regierungstruppen abgezogen worden waren. Ist das Verhalten der Milizionäre durch den burundischen Staat zu verantworten? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (10 ½ Punkte plus 1 Zusatzpunkt)

5. Costa Rica und Nicaragua vor dem Internationalen Gerichtshof

Die beiden zentralamerikanischen Nachbarstaaten Costa Rica und Nicaragua haben bereits mehrmals die Klagen vor dem IGH gekreuzt. In den beiden am 16. Dezember 2015 ergangenen Urteilen (Costa Rica gegen Nicaragua sowie Nicaragua gegen Costa Rica) ging es um umstrittene Ausbaggerungen eines Kanals im Grenzgebiet der beiden Staaten durch Nicaragua sowie den Bau einer der Grenze entlang führenden Strasse durch Costa Rica.

a. Sowohl Costa Rica als auch Nicaragua haben eine Fakultativklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben.

Die Fakultativklärung Costa Ricas lautet:

«Die Regierung der Republik Costa Rica erklärt hiermit, dass Costa Rica von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkennt.

San José, 5. Februar 1973»

Die Fakultativklärung Nicaraguas lautet:

«Die Regierung Nicaraguas erklärt hiermit, dass Nicaragua von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staat die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes in allen Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkennt.

Genf, 24. September 1946»

Im Jahr 1991 brachte Nicaragua jedoch einen Vorbehalt zu dieser Fakultativklärung an. Dieser führt aus:

«Nicaragua schliesst die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in bezug auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen aus, die vor dem 31. Dezember 1901 unterzeichnet und ratifiziert worden sind.

Managua, 23. Oktober 1991»

Ist dieser Vorbehalt zulässig und gültig? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

b. Im Sommer 2001 hatte Nicaragua bereits einmal eine Klage gegen Costa Rica beim IGH eingereicht und sich in der Klageschrift u.a. auf einen Grenzvertrag aus dem Jahr 1858 berufen. Welches sind die Auswirkungen des Vorbehaltes auf die Zuständigkeit des IGH für diesen ersten Fall aus dem Jahr 2001? Begründen Sie Ihre Antwort. (6 ½ Punkte)